

Notwehr, § 32

Fehlen der Gebotenheit

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

Absichtsprovokation

Enge persönliche
Bindung

Bagatellangriffe

Erkennbar schuldlos
handelnde Angreifer

Krasses Missverhältnis
der Rechtsgüter